

Rechtsprechung / Patientenrecht

Nr. 148

Urteil des Bundesgerichts, II öffentlich-rechtliche Abteilung, vom 1. Mai 2020 ([2C_1049/2019](#))

Medizinische Schweigepflicht

Die medizinische Schweigepflicht stellt eine verfassungsmässige Berufspflicht des medizinischen Personals dar, weshalb sie nur aufgehoben bzw. eingeschränkt werden kann, wenn ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse besteht und die Einschränkung notwendig und im Hinblick auf die angestrebte Preisgabe eines Patientengeheimnisses angemessen ist. Das Interesse, ein Strafverfahren gegen Patienten, die sich Sachbeschädigungen haben zuschulden kommen lassen, durchzuführen, rechtfertigt nur in seltenen Ausnahmefällen eine Einschränkung der medizinischen Schweigepflicht.

Sachverhalt

Der 1971 geborene Patient wurde mehrmals stationär in einer psychiatrischen Klinik behandelt. Er hat in den Jahren 2018 und 2019 wiederholt Klinikeigentum beschädigt und das Personal angegriffen, beleidigt und einen Betreuer mit dem Tod bedroht. Der behandelnde Oberarzt und der Stationsleiter haben

im Hinblick auf die von ihnen beabsichtigte Einleitung eines Strafverfahrens am 19. Juni 2019 das Gesundheitsdepartment des Kantons Basel-Stadt um Entbindung von ihrer beruflichen Schweigepflicht ersucht. Diesem Gesuch wurde mit Verfügung vom 9. Juli 2019 stattgegeben.

Einen gegen diese Verfügung erhobenen Rekurs des Patienten überwies der Regierungsrat Basel-Stadt mit Schreiben vom 16. August 2019 dem Verwaltungsgericht zum Entscheid. Dieses wies den Rekurs mit Urteil vom 6. November 2019 ab. Dagegen erhob der Patient beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlich in Angelegenheiten. Das Bundesgericht heisst die Beschwerde mit Urteil vom 1. Mai 2020 gut und hebt das angefochtene Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Basel-Stadt auf.

Erwägungen

Umstritten und vom Bundesgericht zu entscheiden war, ob ein hinreichender Grund für die Entbindung vom Berufsgeheimnis gemäss Art. 321 BGB besteht. Das Bundesgericht erinnert in Erwägung 3.3 daran, dass die Geheimhaltungspflicht des medizinischen Personals den Schutz der Geheimsphäre des Patienten bezweckt und der Patient einen diesbezüglichen verfassungsmässigen Anspruch ([Art. 13 BV](#), [Art. 8 EMRK](#)) hat. Als Geheimnis gilt dabei jede Tatsache, die nur einem beschränkten Personenkreis bekannt ist und an deren Geheimhaltung der Patient ein berechtigtes Interesse hat. Der Schweigepflicht unterliegen insbesondere die Identität des Patienten

und die Tatsache, dass sich dieser in ärztlicher Behandlung befindet. Das Geheimnis muss dem Geheimnisträger infolge seines Berufs anvertraut worden oder es muss diesem in seiner Eigenschaft als Berufsangehöriger zur Kenntnis gelangt sein.

Die Bundesrichter weisen in Erwägung 3.4 darauf hin, dass in [Art. 321 Abs. 2 StGB](#) keine Kriterien genannt werden, nach denen die Bewilligung für eine Entbindung des Geheimnisträgers von der Schweigepflicht erteilt oder verweigert werden soll. Da es sich bei der medizinischen Schweigepflicht um eine verfassungsmässige Verpflichtung bzw. ein Grundrecht des Patienten handelt, hat im Hinblick auf [Art. 36 BV](#) eine umfassende Rechtsgüter- und Interessenabwägung zu erfolgen. Eine Entbindung von der medizinischen Schweigepflicht ist erst dann zulässig, wenn ein höherwertiges öffentliches oder privates Interesse die Entbindung rechtfertigt. Im Rahmen der Interessenabwägung ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass die medizinische Schweigepflicht an sich ein schützenswertes Rechtsgut darstellt. Entsprechend kann nicht davon ausgegangen werden, dass das Interesse an der Ermittlung der materiellen Wahrheit bzw. die Wahrheitsfindung im Prozess per se ein überwiegendes Interesse begründet.

In Erwägung 4.1 wird in tatsächlicher Hinsicht darauf hingewiesen, dass die Entbindung von der medizinischen Schweigepflicht im Hinblick auf die Einleitung eines Strafverfahrens beantragt worden ist. Das Bundesgericht erwähnt, dass der Patient mehrfach Sachbeschädigungen (Geschirr zerschlagen, Kunstwerke abgehängt, Autos zerschlagen) begangen und wiederholt ein bedrohliches bzw. fremd aggressives Verhalten an den Tag gelegt hat. Die Vorfälle haben sich nicht nur, aber auch im Rahmen von episodischer Medikamenten-Malcompliance ereignet. Nach der Auffassung der Bundesrichter handelt es sich bei diesen Vorfällen ausnahmslos um Antragsdelikte.

Bei Antragsdelikten können lediglich, so das Bundesgericht in Erwägung 4.3.1, jene einen Antrag stellen, die vom jeweiligen Delikt persönlich betroffen waren. Entsprechend verneint das Bundesgericht in Erwägung 4.4 ein schützenswertes Interesse mit Bezug auf die Ehrverletzungs- und Tötlichkeitsdelikte, da die davon betroffenen Klinikangestellten selbst keinen Strafantrag gestellt bzw. um Entbindung von der medizinischen Schweigepflicht ersucht haben. Hinsichtlich der Sachbeschädigungen aus dem Jahr 2018 weisen die Bundesrichter ergänzend darauf hin, dass die dreimonatige Antragsfrist abgelaufen gewesen ist.

Mit Bezug auf die Sachbeschädigungen aus dem Jahr 2019 erinnert das Bundesgericht zunächst daran, dass diesbezüglich die Klinik antragsberechtigt ist und sich nach der betrieblichen Kompetenzordnung beurteilt, wer für die Stellung eines Strafantrages zuständig ist. Die Bundesrichter lassen in Erwägung 5.3 offen, ob diesbezüglich der Oberarzt bzw. der Stationsleiter überhaupt berechtigt gewesen sind, einen Strafantrag zu stellen bzw. um eine Entbindung vom Berufsgeheimnis zu ersuchen, weil sie ein schützenswertes Interesse an der Aufhebung der Schweigepflicht verneinen.

Weder bejaht das Bundesgericht ein schützenswertes Interesse im Zusammenhang mit der Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme im Sinne von [Art. 59 Abs. 1 StGB](#) noch erachtet es die Höhe des Schadens von rund 10000 Franken als hinreichenden Grund, um eine Entbindung von der Schweigepflicht zuzulassen. In Erwägung 5.3.2 wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass lediglich ein Betrag von 2000 Franken für das Übermalen der Beschriftungen an den Wänden mittels Belegen nachgewiesen seien und der Patient sich zudem bereit erklärt habe, den Schaden mit seinem Kleidergeld ratenweise abzuführen.

Alle diese Umstände führen das Bundesgericht in Erwägung 5.4 dazu, das Interesse der Klinik, ein Strafverfahren im Zusammenhang mit den Sachbe-

schädigungen aus dem Jahr 2019 durchführen zu können, als nicht deutlich höherwertig im Vergleich zum Interesse an der Einhaltung der Schweigepflicht zu qualifizieren.

Bemerkungen

Dem Urteil ist vollumfänglich zuzustimmen. Die medizinische Schweigepflicht stellt eine verfassungsmässige Berufspflicht des medizinischen Personals dar, weshalb sie nur aufgehoben bzw. eingeschränkt werden kann, wenn ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse besteht und die Einschränkung notwendig und im Hinblick auf die angestrebte Preisgabe eines Patientengeheimnisses angemessen ist. Das Interesse, ein Strafverfahren gegen Patienten, die sich Sachbeschädigungen haben zuschulden kommen lassen, durchzuführen, rechtfertigt nur in seltenen Ausnahmefällen eine Einschränkung der medizinischen Schweigepflicht.



Hardy Landolt